

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

3. April 2020
Bru

A 85 / 2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die am 22. März 2020 erlassene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), in der ein weitreichendes Kontaktverbot für Nordrhein-Westfalen geregelt wurde, am 30. März 2020 abgeändert.

Nach dieser Verordnung werden Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen untersagt. Wir hatten Ihnen die CoronaSchVO bereits rundschriftlich übermittelt.

Die Änderung der CoronaSchVO war aus verfahrensrechtlichen Gründen notwendig, nachdem auf der Bundesebene das Infektionsschutzgesetz (IfSG) neu kodifiziert worden ist.

Inhaltlich sind keine arbeitsrechtlich relevanten Änderungen vorgenommen worden.

Anliegend übersenden wir Ihnen die Verordnung des Landes NRW zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. März 2020 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

Anlage